

# Kirchliches Amtsblatt

## FÜR DIE DIÖZESE FULDA

Fernsprechnummer: (0661) 87-0

Telefax: (0661) 87-578

STÜCK II

FULDA, den 08. März 2016

132. JAHRGANG

- |        |  |        |  |
|--------|--|--------|--|
| Nr. 23 | Papstbotschaft zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel                             | Nr. 31 | Übertragung der Fußball-EM in den Pfarreien          |
| Nr. 24 | Fastenhirtenbrief des Bischofs von Fulda   | Nr. 32 | Unerlaubter Verkauf von Kirchengut                   |
| Nr. 25 | Erhebung Kirchensteuer Hessischer Teil   | Nr. 33 | Chrisam-Messe und Abholung der heiligen Öle          |
| Nr. 26 | Änderung Verwaltungsrichtlinien  | Nr. 34 | Portiunkula-Ablass                                   |
| Nr. 27 | AVR-Beschluss der Bundeskommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10.12.2015.        | Nr. 35 | Zeit der Ostervigil                                  |
| Nr. 28 | AVR-Beschluss der Regionalkommission Mitte des Deutschen Caritasverbandes vom 17.12.2015 | Nr. 36 | Änderung des Ritus der Fußwaschung am Gründonnerstag |
| Nr. 29 | Aufruf der Deutschen Bischöfe zur Palmsonntags-Kollekte                                  | Nr. 37 | Familihtag im Bistum Fulda                           |
| Nr. 30 | Palmsonntagskollekte   | Nr. 38 | Kirchenmusikalische Arbeit, finanzielle Beihilfen    |
|        |  | Nr. 39 | Schriftenversand                                     |
|        |  | Nr. 40 | Ausschreibungen                                      |
|        |  | Nr. 41 | Personalien  |

### Nr. 23 Papstbotschaft zum 50. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

*Kommunikation und Barmherzigkeit –  
eine fruchtbare Begegnung*

2016

Botschaft des Heiligen Vaters Papst Franziskus

Liebe Brüder und Schwestern,

das Heilige Jahr der Barmherzigkeit lädt uns ein, über die Beziehung zwischen Kommunikation und Barmherzigkeit nachzudenken. Tatsächlich ist die mit Christus, der lebendigen Inkarnation des barmherzigen Gottes, vereinte Kirche berufen, die Barmherzigkeit als kennzeichnendes Merkmal all ihren Seins und Handelns zu leben. Was wir sagen und wie wir es sagen, jedes Wort und jede Geste müsste imstande sein, das Mitleid, die Zärtlichkeit und die Vergebung auszudrücken, die Gott allen entgegenbringt. Die Liebe ist von Natur aus Kommunikation, sie führt dazu, sich zu öffnen und sich nicht abzuschotten. Und wenn unser Herz und unsere Gesten von der Nächstenliebe, von der göttlichen Liebe beseelt sind, wird unsere Kommunikation eine Überbringerin der Kraft Gottes sein.

Wir sind aufgerufen, als Kinder Gottes mit allen in Verbindung zu treten, ohne jemanden auszuschließen. In besonderer Weise gehört es wesentlich zur Sprache und zum Handeln der Kirche, Barmherzigkeit zu übermitteln, so dass sie die Herzen der Menschen anrührt und sie auf dem Weg zur Fülle des Lebens unterstützt. Diese Lebensfülle allen zu bringen, ist Jesus Christus ja vom Vater gesandt und zu uns gekommen. Es geht dar-

um, die Wärme der Mutter Kirche in uns aufzunehmen und um uns zu verbreiten, damit Jesus erkannt und geliebt wird – jene Wärme, die den Worten des Glaubens Substanz verleiht und in der Verkündigung wie im Zeugnis den „Funken“ entzündet, der sie lebendig macht.

Die Kommunikation hat die Macht, Brücken zu bauen, Begegnung und Einbeziehung zu fördern und so die Gesellschaft zu bereichern. Wie schön ist es, wenn man sieht, wie Menschen bemüht sind, ihre Worte und Gesten sorgfältig zu wählen, um Unverständnis zu überwinden, das verwundete Gedächtnis zu heilen und Frieden und Harmonie zu schaffen. Worte können Brücken spannen zwischen Menschen, Familien, sozialen Gruppen und Völkern. Und das im physischen wie im digitalen Bereich. Mögen daher Worte und Taten so beschaffen sein, dass sie uns helfen, aus den Teufelskreisen von Verurteilungen und Rache auszusteigen, die Einzelne und Nationen weiterhin gefangen halten und zu hasserfüllten Äußerungen führen. Das Wort des Christen entspringt dagegen dem Wunsch, Gemeinschaft wachsen zu lassen, und versucht selbst dann, wenn es das Böse unnachgiebig verurteilen muss, niemals die Beziehung und die Kommunikation abzubrechen.

Ich möchte daher alle Menschen guten Willens einladen, die Macht der Barmherzigkeit, zerrissene Beziehungen zu heilen und in die Familien und die Gemeinschaften wieder Frieden und Harmonie zu tragen, neu zu entdecken. Wir alle wissen, wie alte Verwundungen und lange gehegter Groll Menschen gefangen halten und sie daran hindern können, Kontakt aufzunehmen und sich zu versöhnen. Und das gilt auch für die Beziehungen unter den Völkern. In all diesen Fällen ist die Barmherzigkeit imstande, eine neue Art in Gang zu set-

zen, miteinander zu sprechen und in Dialog zu treten. Shakespeare hat das wortgewandt zum Ausdruck gebracht: »Die Barmherzigkeit ist keine Pflicht. Sie fällt vom Himmel, wie die Erquickung des Regens auf die Erde träufelt. Sie ist ein zweifacher Segen: Sie segnet den, der sie gewährt, und den, der sie empfängt« (*Der Kaufmann von Venedig*, 4. Akt, 1. Szene).

Es ist zu hoffen, dass auch die Sprache der Politik und der Diplomatie sich inspirieren lässt von der Barmherzigkeit, die niemals etwas als verloren aufgibt. Ich appelliere vor allem an diejenigen, die im institutionellen und im politischen Bereich sowie auf dem Gebiet der Meinungsbildung Verantwortung tragen, immer wachsam zu sein in Bezug auf ihre Äußerungen über Andersdenkende oder -handelnde und auch über die, die einen Fehler begangen haben mögen. Allzu leicht gibt man der Versuchung nach, solche Situationen auszunutzen und auf diese Weise Öl ins Feuer des Misstrauens, der Angst und des Hasses zu gießen. Dagegen braucht es Mut, um die Menschen auf Versöhnungsprozesse hin auszurichten, und gerade dieser positive und kreative Wagemut ist es, der echte Lösungen für alte Konflikte und die Gelegenheit zur Verwirklichung eines dauerhaften Friedens bietet. »Selig die Barmherzigen, denn sie werden Erbarmen finden [...] Selig, die Frieden stiften, denn sie werden Söhne Gottes genannt werden« (*Mt 5,7.9*).

Wie wünsche ich mir, dass unsere Art der Kommunikation wie auch unser Dienst als Hirten der Kirche niemals den hochmütigen Stolz des Triumphes über einen Feind zum Ausdruck brächten, noch diejenigen demütigten, die die Mentalität der Welt als Verlierer betrachten, die auszuschließen sind! Die Barmherzigkeit kann helfen, die Widrigkeiten des Lebens zu mildern, und denen, die nur die Kälte des Urteils erfahren haben, Wärme schenken. Möge der Stil unserer Kommunikation so geartet sein, dass er die Logik der krassen Trennung nach Sündern und Gerechten überwindet. Wir können und müssen über Situationen der Sünde – Gewalt, Korruption, Ausbeutung usw. – richten, aber wir dürfen nicht über Menschen richten, denn allein Gott kann das Innerste ihres Herzens deuten. Unsere Aufgabe ist es, den zu ermahnen, der einen Fehler begeht, indem wir die Schlechtigkeit und Ungerechtigkeit gewisser Verhaltensweisen anprangern, mit dem Ziel, die Opfer zu befreien und den Gefallenen aufzuheben. Das Johannesevangelium sagt uns: »Die Wahrheit wird euch befreien« (8,32). Diese Wahrheit ist letztlich Christus selbst, dessen sanfte Barmherzigkeit das Maß ist für unsere Art, die Wahrheit zu verkünden und die Ungerechtigkeit zu verurteilen. Unsere Hauptaufgabe besteht darin, die Wahrheit mit Liebe zu bekräftigen (vgl. Eph 4,15). Nur mit Liebe gesprochene und von Sanftmut und Barmherzigkeit begleitete Worte treffen die Herzen von uns Sündern. Harte oder moralistische Worte laufen Gefahr, diejenigen, die wir zur Umkehr bewegen und in die Freiheit führen möchten, weiter zu entfernen, indem wir ihre innere Haltung der Weigerung und Abwehr stärken.

Manche meinen, eine auf Barmherzigkeit gegründete Sicht der Gesellschaft sei unentschuldig idealistisch oder übertrieben nachsichtig. Doch versuchen wir einmal, an unsere ersten Erfahrungen von Beziehung im Schoß der Familie zurückzudenken. Unsere Eltern haben uns mehr für das, was wir sind, geliebt und geschätzt, als für unsere Fähigkeiten und unsere Erfolge. Die Eltern wollen natürlich das Beste für ihre Kinder, aber ihre Liebe ist nie abhängig vom Erreichen der Ziele. Das Elternhaus ist der Ort, wo du immer aufgenommen wirst (vgl. Lk 15,11-32). Ich möchte alle ermutigen, die menschliche Gesellschaft nicht als einen Raum zu verstehen, in dem Fremde Konkurrenz machen und versuchen sich durchzusetzen, sondern vielmehr als ein Haus oder eine Familie, wo die Tür immer offen steht und man versucht, einander anzunehmen.

Dafür ist es grundlegend, zuzuhören. Kommunikation bedeutet Miteinander-Teilen, und das verlangt das Zuhören, die Aufnahme. Zuhören ist viel mehr als hören. Das Hören betrifft den Bereich der Information; das Zuhören verweist hingegen auf den der Kommunikation und verlangt Nähe. Das Zuhören gestattet uns, die richtige Haltung einzunehmen, indem wir die ruhige Situation des Zuschauers, des Nutzers und des Konsumenten verlassen. Zuhören bedeutet auch, fähig zu sein, an Fragen und Zweifeln Anteil zu nehmen, einen Weg Seite an Seite zu gehen, sich von jedem Allmachtsdünkel zu lösen und die eigenen Fähigkeiten und Gaben demütig in den Dienst des Gemeinwohls zu stellen.

Zuhören ist niemals leicht. Manchmal ist es bequemer, sich taub zu stellen. Zuhören bedeutet, dem Wort des anderen Aufmerksamkeit zu schenken, den Wunsch zu haben, es zu verstehen, ihm Wert beizumessen, es zu respektieren und zu hüten. Beim Zuhören vollzieht sich eine Art von Martyrium, ein Opfer des eigenen Selbst, in dem sich die heilige Geste erneuert, die Mose vor dem brennenden Dornbusch vollbrachte: auf dem „heiligen Boden“ der Begegnung mit dem anderen, der zu mir spricht, sich die Sandalen ausziehen (vgl. Ex 3,5). Zuhören zu können ist eine unsägliche Gnade, eine Gabe, die man erlehen muss, um sich dann darin zu üben, sie anzuwenden.

Auch E-Mail, SMS, soziale Netze und Chat können Formen ganz und gar menschlicher Kommunikation sein. Nicht die Technologie bestimmt, ob die Kommunikation authentisch ist oder nicht, sondern das Herz des Menschen und seine Fähigkeit, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel gut zu nutzen. Die sozialen Netze sind imstande, Beziehungen zu begünstigen und das Wohl der Gesellschaft zu fördern, aber sie können auch zu einer weiteren Polarisierung und Spaltung unter Menschen und Gruppen führen. Der digitale Bereich ist ein Platz, ein Ort der Begegnung, wo man lieblosen oder verletzen, eine fruchtbare Diskussion führen oder Rufmord begehen kann. Ich bete darum, dass das in Barmherzigkeit gelebte Jubiläumsjahr »uns offener [mache] für den Dialog, damit wir uns besser kennen und verstehen lernen. Es überwinde jede Form der Verschlös-

heit und Verachtung und vertreibe alle Form von Gewalt und Diskriminierung« (Verkündigungsbulle *Misericordiae vultus*, 23). Auch im Netz wird eine wirkliche Bürgerschaft aufgebaut. Der Zugang zu den digitalen Netzen bringt eine Verantwortung für den anderen mit sich, den wir nicht sehen, der aber real ist und seine Würde besitzt, die respektiert werden muss. Das Netz kann gut genutzt werden, um eine gesunde und für das Miteinander-Teilen offene Gesellschaft wachsen zu lassen.

Die Kommunikation, ihre Orte und ihre Mittel haben für viele Menschen zu einer Horizonterweiterung geführt. Das ist ein Geschenk Gottes, und es ist auch eine große Verantwortung. Ich definiere diese Macht der Kommunikation gerne als ein „Nahesein“. Die Begegnung von Kommunikation und Barmherzigkeit ist in dem Maße fruchtbar, in dem es ein Nahesein hervorbringt, das sich des anderen annimmt, ihn tröstet, heilt, begleitet und mit ihm feiert. In einer geteilten, aufgesplitterten, polarisierten Welt eine Kommunikation in Barmherzigkeit zu pflegen bedeutet, einen Beitrag zu leisten zu einem guten, freien und solidarischen Nahesein unter Kindern Gottes und Brüdern und Schwestern im Menschsein.

Aus dem Vatikan, am 24. Januar 2016

Franziskus

#### Nr. 24 Fastenhirtenbrief 2016 des Bischofs von Fulda

##### „Er hatte Erbarmen mit seinem Volk...“

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

„Da erwachte im Herrn die Leidenschaft für sein Land, und er hatte Erbarmen mit seinem Volk“ (Joel 2,18). Mit diesen Worten des Propheten Joel hat vor wenigen Tagen, am Aschermittwoch, die vorösterliche Bußzeit begonnen. Die Menschen im 5. Jahrhundert vor Christus kamen unter dem Schock durch eine gewaltige Heuschreckenplage und eine langwährende Dürre zum Bewusstsein, wie weit sie sich von Gott entfernt hatten – und schlimmer noch, dass Gott sich von ihnen zurückgezogen hatte. Ihre Antwort war schlicht: „Asche aufs Haupt“. Ein äußeres Zeichen für eine innere Kehrtwende, für den Wunsch, neu anzufangen mit Gott, ihn zu suchen und sich von ihm finden zu lassen.

Die Reaktion Gottes ließ nicht lange auf sich warten: „Da erwachte im Herrn die Leidenschaft für sein Land, und er hatte Erbarmen mit seinem Volk“ (Joel 2,18).

Ich frage mich, wie Gott heute auf uns Christen schaut, auf unser Land und auf die Menschen, die mit uns leben. Wir können auch fragen, mit welchen Augen wir auf die Menschen unserer Zeit schauen: respektvoll oder abschätzig, erwartungsvoll oder resigniert, mit Liebe oder

Gleichgültigkeit. Und ob in uns etwas von der Leidenschaft brennt: für die Menschen, die in den letzten Monaten in so großer Zahl zu uns gekommen sind, in unsere Gemeinden und Kommunen.

Mir stehen da immer noch die Bilder vom Herbst letzten Jahres vor Augen.

- Winkende Menschen auf den Bahnhöfen unserer Städte, die ankommende Flüchtlinge mit heißen Getränken, Decken und Spielzeug willkommen heißen;
- freiwillige Helfer in den Erstaufnahmeunterkünften, oft bis zur völligen Erschöpfung im Einsatz;
- aber auch die Bilder von brennenden Flüchtlingsheimen und fremdenfeindlichen Demonstrationen. Nicht zu reden von der aggressiven Hetze gegen Flüchtlinge, den anonymen Drohbriefen an Politiker und den obszönen Hasskommentaren im Internet.

Erschreckend, was für eine menschenverachtende Geisteshaltung da plötzlich mit Macht zutage trat, die an Szenen und Parolen aus dem Dritten Reich erinnert. Nie hätte ich gedacht, dass wir das in unserem Land, 70 Jahre nach Kriegsende, noch einmal erleben müssen.

Bei meinen Besuchen in den Gemeinden an der ehemaligen innerdeutschen Zonengrenze wurde mir lebhaft geschildert, mit welcher Begeisterung seinerzeit die Grenzöffnung erlebt wurde und die ersten Ostdeutschen, die bei uns ankamen, aufgenommen und willkommen geheißen wurden. Aber auch, wie lange es gedauert hat, wie mühsam und beschwerlich der Weg des Zusammenwachsens und der Integration geworden ist – bis heute.

Daran möchte ich Sie und auch mich erinnern, wenn die Freude über das „deutsche Herbstmärchen“ sowie das Erstaunen über unsere Hilfsbereitschaft und Großzügigkeit einer allgemeinen Skepsis, ja mancherorts auch Ablehnung und Abweisung gewichen ist. Angesichts der inneren Zerreißprobe, vor der unsere Zivilgesellschaft steht, frage ich mich, auf welcher Seite wir stehen. Teilen wir die Leidenschaft Gottes für sein Volk? Lassen wir uns das auch etwas kosten? Wie reden wir über „die Flüchtlinge“ oder „das Flüchtlingsproblem“ in unserem Freundes-, Kollegen-, Bekanntenkreis? Sehen wir nur die Gefahren und Bedenken, oder nehmen wir die Herausforderungen aktiv und konstruktiv an?

Einige unserer Gemeinden sind spontan dem Aufruf von Papst Franziskus gefolgt und haben mehrere Flüchtlingsfamilien aufgenommen. Sie arbeiten auf kommunaler Ebene mit, um den Fremden bei uns Obdach für Leib und Seele zu geben. Ich möchte an dieser Stelle ausdrücklich allen danken, die sich in den Gemeinden für die Aufnahme, Betreuung und Integration von Flüchtlingen engagieren, viele schon über Monate und Jahre. Ich möchte Ihnen Mut machen und Sie bitten, in Ihren Bemühungen nicht nachzulassen, auch wenn sich der Erfolg nicht sofort einstellt, Enttäuschungen und

Rückschläge verunsichern. In unserem Land haben wir schon mehrfach bewiesen, dass Integration gelingen kann, auch wenn der Prozess Jahre und Jahrzehnte dauert. Denken Sie etwa an die erfolgreiche Eingliederung der Heimatvertriebenen nach dem Zweiten Weltkrieg, der Gastarbeiter und der Russlanddeutschen. Wir „können“ Integration, aber dazu brauchen wir einen langen Atem. Und das ist nicht nur eine politische und zivilgesellschaftliche Aufgabe, sie geht uns als Christinnen und Christen in ganz besonderer Weise an.

Die Herausforderung, für andere da zu sein und sich der Ärmsten anzunehmen, hat in vielen Gemeinden unseres Bistums sozusagen zu einem Vitalisierungsschub geführt. Frauen und Männer gingen die ersten Schritte einer inneren Erneuerung, weil sie zu Solidarität und konkreter Nächstenliebe herausgefordert sind und sich diesen Herausforderungen gestellt haben. Auch davon ist zu Beginn der Fastenzeit in unseren liturgischen Texten ausdrücklich die Rede: *„Das ist ein Fasten, wie ich es liebe: die Fesseln des Unrechts zu lösen, die Stricke des Jochs zu entfernen, die Versklavten freizulassen, jedes Joch zu zerbrechen, an die Hungrigen dein Brot auszuteilen, die obdachlosen Armen ins Haus aufzunehmen, wenn du einen Nackten siehst, ihn zu bekleiden... Dann wird dein Licht hervorbrechen wie die Morgenröte und deine Wunden werden schnell vernarben. Deine Gerechtigkeit geht dir voran, die Herrlichkeit des Herrn folgt dir nach“* (Jes 58,6-8).

Der Einsatz für Recht und Gerechtigkeit, die klassischen Werke der Barmherzigkeit, die der Prophet Jesaja hier ins Bewusstsein bringt, helfen nicht nur der Not des Armen und Bedürftigen. Wer liebt, so die Botschaft, wird erfahren, dass er von Gott geliebt, dass Gott ihm nahe ist.

Ich weiß, viele Menschen machen genau diese Erfahrung: dass ihr Glaube tiefer, ihre Beziehung zu Gott persönlicher wird, weil sie sich konkret für den Nächsten einsetzen und Liebe geben. *„Wenn du dann rufst“, so lässt Gott durch den Propheten ausrichten, „wird der Herr dir Antwort geben, und wenn du um Hilfe schreist, wird er sagen: Hier bin ich“* (Jes 58,9).

Dem konkreten Dienst an den Nächsten und dem Engagement in den Gemeinden, in den Verbänden und kirchlichen Gemeinschaften, besonders der Leistung unserer Caritas, ist es zu verdanken, dass die Kirche in der Außenwahrnehmung in ihrem Einsatz für Gerechtigkeit, Solidarität und Barmherzigkeit wahrgenommen wird, als eine Kirche, die die Sorgen und Angst der Menschen teilt, wie das Zweite Vatikanische Konzil in seiner Pastoralkonstitution fordert. Die nicht nur predigt oder herummäkelt, sondern sich für die Menschen, besonders die Ärmsten, einsetzt. Damit erweist sich die Kirche zugleich als ein wesentlicher Integrationsfaktor unserer Zivilgesellschaft. Denn die Gesellschaft lebt von Menschen, die nicht auf der Zuschauertribüne sitzen und das Zeitgeschehen kommentieren, sondern die „mitspielen“, sich einbringen und beherzt anpacken.

Ich bitte Sie: Lassen Sie sich nicht von einer negativen Stimmung entmutigen! Lassen Sie sich nicht abbringen von Ihrer wertschätzenden und wohlwollenden Haltung, wenn die Integrationsbemühungen nicht kurzfristig zum Erfolg führen, wenn es Rückschläge und Enttäuschungen gibt. So ernst die Sorge vor Überfremdung zu nehmen ist und so notwendig und berechtigt eine nüchterne und realitätsbezogene Faktenanalyse und Kostenrechnung bei jeder spontanen Hilfe angebracht ist, jeder Fremde, der vor uns steht und an unsere Tür klopft, hat ein menschliches Gesicht und eine Geschichte. Wir sehen Menschen, denen die Lebensgrundlage entzogen ist, die dem Elend zerbombter Städte entkommen sind und den gefährlichen Weg über das Mittelmeer genommen oder über die entbehrungsreiche Balkanroute zu uns gefunden haben. Kein Mensch gibt leichtfertig seine Heimat auf und begibt sich auf eine lange und gefährliche Flucht. Das werden uns alle Heimatvertriebenen in unseren Gemeinden ebenso wie ihre Kinder und Enkel bestätigen können.

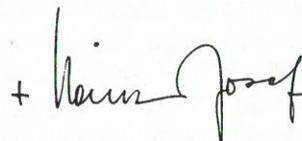
Liebe Schwestern und Brüder, ich habe die Hoffnung: Wenn Gott in diesen Tagen auf unser Land und auf die Gemeinden des Bistums Fulda schaut, könnte sich wiederholen, was der Prophet Joel einst dem Gottesvolk zugerufen hat: *„Da erwachte im Herrn die Leidenschaft für sein Land, und er hatte Erbarmen mit seinem Volk.“*

Papst Franziskus hat uns in diesem Jahr der Barmherzigkeit eingeladen und herausgefordert, das Erbarmen Gottes in alle Bereiche der Gesellschaft zu tragen. In seiner Verkündigungsbulle zum „Außerordentlichen Jubiläum der Barmherzigkeit“ hat er (in Nr. 16) explizit auf die Worte des Propheten Jesaja Bezug genommen: *„Wenn du der Unterdrückung bei dir ein Ende machst, auf keinen mit dem Finger zeigst und niemand verleumdest, dem Hungrigen dein Brot reichst und den Darbenden satt machst, dann geht im Dunkel dein Licht auf, und deine Finsternis wird hell wie der Mittag“* (Jes 58,9f).

Diese Erfahrung wünsche ich Ihnen allen und auch mir.

Dazu segne Sie auf die Fürsprache des heiligen Bonifatius Gott, der unsere Zukunft ist: der + Vater und der + Sohn und der + Heilige Geist.

Ihr



Bischof von Fulda

Fulda, Aschermittwoch 2016

*Der Hirtenbrief war am 1. Fastensonntag, 14. Februar 2016, in allen Gottesdiensten (einschließlich der Vorabendmessen) zu verlesen.*

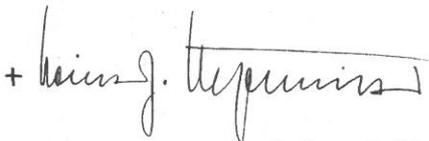
**Nr. 25 Beschluss über die Erhebung der Kirchensteuer in der Diözese Fulda im Bereich des Landes Hessen für 2016**

Gemäß der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90) in der neuesten Fassung in Verbindung mit der Kirchensteuerordnung für die Diözese Fulda (hessischer Anteil) in der neuesten Fassung, wird folgende Diözesankirchensteuer festgesetzt:

1. Im hessischen Anteil der Diözese Fulda wird von den Mitgliedern der katholischen Kirche im Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2016 eine Diözesankirchensteuer vom Einkommen in Höhe von 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragssteuer) erhoben. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. Jedoch wird in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer der Steuersatz auf 7 von Hundert ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von den Vereinfachungsregelungen nach der jeweiligen Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu § 37b EStG vom 28.10.2006 (BStBl. 2007 I, S. 76) und zu den §§ 40, 40a und 40b EStG vom 23.10.2012 (BStBl. I, S. 1083) bzw. vom 17.11.2006 (BStBl. 2006 I S. 716) Gebrauch macht.
2. Die Erhebung des besonderen Kirchgeldes gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes richtet sich nach der in der Kirchensteuerordnung der Diözese Fulda (hessischer Anteil) enthaltenen Tabelle in der jeweils gültigen Fassung (Hess. StAnz. 11/2009, S. 704).
3. Die vorgenannten Kirchensteuern werden auch über den 31.12.2016 hinaus weiter erhoben, falls zu diesem Zeitpunkt noch kein neuer Kirchensteuerbeschluss in Kraft gesetzt wurde.

Fulda, 01.12.2015



+   
Bischof von Fulda

Die Genehmigung des vorstehenden Beschlusses durch das Hessische Kultusministerium vom 04.01.2016 (AZ: Z.3 – 870.400.001 – 00019) wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen (St. Anz. Nr. 4/2016, S. 127) veröffentlicht.

**Nr. 26 Änderung der Richtlinien über Aufgaben und Finanzierung hauptamtlicher Pfarrverwaltungsstellen im Bistum Fulda (Verwaltungsstellenrichtlinie)**

**I. Änderung der Richtlinien**

Die am 01.10.2015 in Kraft getretenen Richtlinien über Aufgaben und Finanzierung hauptamtlicher Pfarrverwaltungsstellen im Bistum Fulda (Verwaltungsstellenrichtlinie) werden hiermit wie folgt geändert:

Ziffer 2.6 zu Punkt 2. „Aufgaben und Finanzierung hauptamtlicher Verwaltungsleiter/innen“ enthält folgende neue Fassung:

„2.6 Folgende Stunden werden den Kirchengemeinden refinanziert:

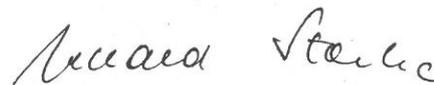
Katholikenzahl der durch einen Pfarrer betreuten Kirchengemeinde:

ab 3.000 bis 4.000 Katholiken:	3 Wochenstunden je ehemals selbständiger Kirchengemeinde in einer neu strukturierten Kirchengemeinde
von 4.001 bis 6.000 Katholiken:	4 Wochenstunden je ehemals selbständiger Kirchengemeinde in einer neu strukturierten Kirchengemeinde
von 6.001 bis 8.000 Katholiken:	5 Wochenstunden je ehemals selbständiger Kirchengemeinde in einer neu strukturierten Kirchengemeinde
ab 8.001 Katholiken:	6 Wochenstunden je ehemals selbständiger Kirchengemeinde in einer neu strukturierten Kirchengemeinde“

**II. Inkrafttreten**

Die o. g. Änderungen der Richtlinien treten mit Unterzeichnung in Kraft.

Fulda, 11. Februar 2016



(Prof. Dr. Stanke)  
Generalvikar

**Nr. 27 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 10. Dezember 2015**

**Artikel I**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 10. Dezember 2015 folgende Beschlüsse gefasst:

**I.  
Änderungen in Anlage 33 zu den AVR  
Umsetzung der Tarifeinigung im  
Sozial- und Erziehungsdienst**

**A. Änderungen in Anlage 33**

1. § 11 Abs. 2 Satz 7 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten entsprechend dem Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 2.“

2. § 11 Abs. 2 Satz 8 entfällt.

3. In § 11 Abs. 2 wird ein neuer Satz 9 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Abweichend von Satz 6 erreichen Mitarbeiter, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs B dieser Anlage in der Entgeltgruppe S 8b eingruppiert sind die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.“

4. § 15 Abs. 2a wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Jahressonderzahlung von Mitarbeitern in der Entgeltgruppe S 9 findet der in Absatz 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.“

**B. Änderungen in Anhang A der Anlage 33**

1. In die Tabelle werden zwei neue Entgeltgruppen S 8a und S 8b mit folgenden mittleren Werten eingefügt (in Euro):

S 8b	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
S 8a	2.460,00	2.700,00	2.890,00	3.070,00	3.245,00	3.427,50

2. Für die Entgeltgruppen S2 bis S4 sowie die Entgeltgruppen S9, S11, S12 und S14 werden die folgenden mittleren Werte festgelegt (in Euro):

S 14	2.909,57	3.182,56	3.437,82	3.697,48	3.984,60	4.185,57
S 12	2.815,04	3.093,78	3.367,29	3.608,45	3.907,04	4.033,37
S 11	2.715,30	3.049,78	3.195,64	3.563,13	3.850,24	4.022,50
S 9	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
S 4	2.260,76	2.511,63	2.667,73	2.773,65	2.874,00	3.030,34
S 3	2.104,67	2.363,34	2.714,00	2.651,01	2.714,00	2.789,26
S 2	2.009,72	2.115,65	2.193,69	2.282,89	2.372,08	2.461,29

**C. Änderungen in Anhang B der Anlage 33**

1. Die Entgeltgruppen in Anhang B der Anlage 33 werden wie folgt neu gefasst:

**„S 2**

Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Heilerziehungshelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung

**S 3**

Kinderpfleger, Heilerziehungshelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

**S 4**

1. Kinderpfleger, Heilerziehungshelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten <sup>2</sup>
2. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Erziehern, Heilerziehungspflegern, Heilerziehern mit staatlicher Anerkennung <sup>3</sup>
3. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe <sup>21</sup>
4. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung als Handwerker oder Facharbeiter oder entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen

**S 5 (derzeit nicht besetzt)**

**S 6**

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. (entfallen)
5. (entfallen)
6. (entfallen)

**S 7**

1. (entfallen)

2. (entfallen)
3. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe <sup>21, 26, 27</sup>
4. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung als Handwerker oder Facharbeiter oder entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen <sup>14</sup>
5. Mitarbeiter mit Meisterprüfung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe <sup>21, 22</sup>
6. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen <sup>20</sup>
7. Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit

#### S 8

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. (entfallen)
5. (entfallen)
6. (entfallen)
7. (entfallen)
8. (entfallen)

#### S 8a

Erzieher, Heilerziehungspfleger, Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben <sup>3, 5</sup>

#### S 8b

1. Erzieher, Heilerziehungspfleger, Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten <sup>3, 5, 6</sup>
2. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung
3. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation oder Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen <sup>14, 20</sup>
4. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Erzieher am Arbeitsplatz in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe <sup>21, 22, 26, 27</sup>

5. Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit als verantwortlicher Leiter eines Arbeitsbereiches, wenn ihnen mindestens zwei Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind

#### S 9

1. Erzieher/Heilerziehungspfleger/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten und mit fachlichen koordinierenden Aufgaben für mindestens zwei Mitarbeiter im Erziehungsdienst <sup>3, 5, 6, 30</sup>
2. (entfallen)
3. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten <sup>8</sup>
4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind <sup>4, 8, 9</sup>
5. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit <sup>7</sup>

#### S 10

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen
4. Mitarbeiter als technische Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen <sup>16</sup>
5. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation oder Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung in einer Werkstatt für behinderte Menschen als Leiter einer Abteilung <sup>14, 19, 20</sup>
6. Mitarbeiter als Leiter eines Teilbereiches in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe <sup>21, 23</sup>
7. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung mit entsprechender Tätigkeit in Sonderschulen und Einrichtungen, die der Vorbereitung auf den Sonderschulbesuch dienen <sup>7, 18</sup>
8. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit
  - a) in der Erziehungsberatung, der psychosozialen Beratung, der Frühförderung, der Pflegeelternberatung <sup>7</sup>
  - b) in gruppenergänzenden Diensten in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe <sup>7</sup>

- c) als Leiter einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe<sup>7</sup>
- d) in entsprechenden eigenverantwortlichen Tätigkeiten<sup>7</sup>

#### S 11

1. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben<sup>13</sup>
2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX bestellt sind<sup>4,8</sup>

#### S 12

1. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten<sup>11,13,28</sup>
2. Mitarbeiter als Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen<sup>15</sup>
3. Mitarbeiter als technische Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen<sup>17</sup>
4. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung/Anleitung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 60 Plätzen oder mindestens sechs Gruppen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe<sup>21,24,25</sup>
5. Mitarbeiter als Leiter von mindestens drei Teilbereichen in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe<sup>21,23</sup>

#### S 13

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. (entfallen)
5. (entfallen)
6. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen, die sich

durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Entgeltgruppe S 10 Fallgruppe 3 herausheben.

7. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen<sup>8,9</sup>
8. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind<sup>4,8,9</sup>

#### S 14

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise)<sup>12,13</sup>

#### S 15

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. (entfallen)
5. (entfallen)
6. (entfallen)
7. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt<sup>13</sup>
8. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen<sup>8,9</sup>
9. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind<sup>4,8,9</sup>
10. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX<sup>8</sup>
11. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von

Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind <sup>4,8,9</sup>

12. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe bestellt sind <sup>4,10</sup>

#### S 16

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. (entfallen)
5. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen <sup>8,9</sup>
6. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind <sup>4,8,9</sup>
7. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen <sup>8,9</sup>
8. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind <sup>4,8,9</sup>
9. Mitarbeiter als Leiter von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe 10
10. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind <sup>4,9,10</sup>

#### S 17

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder

Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind <sup>4,9,10</sup>

5. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt <sup>13</sup>
6. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit <sup>29</sup>
7. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung/Anleitung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen oder mindestens zwölf Gruppen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe <sup>9,21,24,25</sup>
8. Mitarbeiter als technischer Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 300 Plätzen <sup>16,17</sup>
9. Mitarbeiter als Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen <sup>15,17</sup>
10. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen <sup>8,9</sup>
11. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind <sup>4,8,9</sup>
12. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen <sup>8,9</sup>
13. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind <sup>4,8,9</sup>

#### S 18

1. (entfallen)
2. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung

und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 5 heraushebt<sup>13</sup>

3. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe<sup>9,24</sup>
  4. Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachhochschulbildung in der Tätigkeit als Leiter/-innen einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen<sup>15, 17</sup>
  5. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen<sup>8,9</sup>
  6. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen<sup>8,9</sup>
  7. Mitarbeiter als Leiter von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen<sup>9,10</sup>
2. Die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S2 bis S18 werden wie folgt geändert:

a) In Anmerkung Nr. 4 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Je Kindertagesstätte und je Erziehungsheim soll ein ständiger Vertreter des Leiters bestellt werden.“

b) In Anmerkung Nr. 9 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt (die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5):

„Eine Unterschreitung um mehr als 5 v. H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird.“

c) Es wird eine neue Anmerkung Nr. 29 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen nicht Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.“

d) Es wird eine neue Anmerkung Nr. 30 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs eine monatliche Zulage an den Mitarbeiter zahlen, deren Höhe mindestens 80 Euro betragen soll.“

#### D. Anhang F zur Anlage 33

In die Anlage 33 wird folgender neuer Anhang F eingefügt:

#### „Zuordnungsregelung für Bestandsmitarbeiter

##### Präambel

Diese Zuordnungsregelung dient der Umsetzung des Bundesbeschlusses vom 10. Dezember 2015 zur Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst vom 30. September 2015, welcher im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommissionen durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in Kraft tritt. Sie legt die Durchführung der Höhergruppierung fest und stellt sicher, dass der einzelne Mitarbeiter durch die Änderung der Tabellenwerte kein geringeres Tabellenentgelt hat.

##### § 1 Geltungsbereich

Diese Zuordnungsregelung gilt für Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens des Bundesbeschlusses durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission fortbesteht.

##### § 2 Durchführung der Höhergruppierung

(1) Bei Mitarbeitern der nachfolgend aufgeführten Entgeltgruppen erfolgt die Höhergruppierung stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit.

Entgeltgruppe alt	Entgeltgruppe neu
S 6 Fallgruppe 1	S 8a
S 6 Fallgruppe 2	S 7 Fallgruppe 7
S 6 Fallgruppe 3	S 7 Fallgruppe 3
S 6 Fallgruppe 4	S 7 Fallgruppe 5
S 6 Fallgruppe 5	S 7 Fallgruppe 4
S 6 Fallgruppe 6	S 7 Fallgruppe 6
S 7 Fallgruppe 1	S 9 Fallgruppe 3
S 7 Fallgruppe 2	S 9 Fallgruppe 4
S 8 Fallgruppe 1	S 8b Fallgruppe 1*
S 8 Fallgruppe 2	S 9 Fallgruppe 5
S 8 Fallgruppe 5	S 8b Fallgruppe 2
S 8 Fallgruppe 6	S 8b Fallgruppe 3*
S 8 Fallgruppe 7	S 8b Fallgruppe 4*
S 8 Fallgruppe 8	S 8b Fallgruppe 5*

\* Mitarbeiter, die bereits mindestens sechs Jahre in der Stufe 4 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 5 auf, Mitarbeiter, die bereits mindestens acht Jahre in der Stufe 5 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 6 auf. Ansprüche für die Vergangenheit entstehen nicht, überschießende Stufenlaufzeiten finden keine Berücksichtigung.

- (2) Für alle anderen Mitarbeiter erfolgt die Höhergruppierung nach § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR. Die Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe erfolgt bei diesen Mitarbeitern nur auf Antrag. Der Antrag kann innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens in der jeweiligen Regionalkommission gestellt werden. Der Antrag wirkt auf den Tag des Inkrafttretens in der jeweiligen Regionalkommission zurück. Ruht das Dienstverhältnis beginnt die Frist mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit. Fallen bei diesen Mitarbeitern am Tag des Inkrafttretens in der jeweiligen Regionalkommission der Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

### § 3 Fortgeltung der Tabellenwerte

Für Mitarbeiter der Stufen 1 und 2 der Entgeltgruppe S 9 Fallgruppe 1 gelten die vor dem Inkrafttreten in der jeweiligen Regionalkommission festgelegten Tabellenwerte weiter, bis sie die Stufe 3 erreicht haben.“

### E. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission werden die Änderungen nach den Abschnitten A bis C dieses Beschlusses zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite Werte zur Höhe der Tabellenentgelte nach Abschnitt B dieses Beschlusses für die unter die Anlage 33 zu den AVR fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festlegt.

## II.

### **Wegfall der Anwendung der Sonderregelung Berlin (SR Berlin)/Anhang C Einführung einer neuen Anlage 1e zu den AVR**

1. Die Anwendung der Sonderregelung Berlin (SR Berlin)/Anhang C entfällt ab 1. Januar 2017.
2. In die AVR wird die folgende neue Anlage 1e eingefügt:  
**„Anlage 1e: Wegfall der Anwendung der Sonderregelung Berlin/Anhang C**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Für alle Mitarbeiter findet mit Wirkung ab dem 01.01.2017 die Sonderregelung Berlin (SR Berlin)/Anhang C keine Anwendung mehr und wird aufgehoben. <sup>2</sup>Als Rechtsfolge davon finden auch die entsprechenden Ausnahmeregelungen in den AVR ab dem 01.01.2017 keine Anwendung mehr.

<sup>3</sup>Dies sind insbesondere Abschnitt III, § 3 (a) lit. aa) Unterabs. 3 der Anlage 1 zu den AVR, § 1 Abs. 5 der Anlage 6a zu den AVR und Abs. 4 der Anlage 13a zu den AVR.

(2) <sup>1</sup>Für alle Mitarbeiter, die nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses neu in ein Dienstverhältnis eintreten, auf das der Dienstgeber die SR Berlin/Anhang C üblicherweise anwendet, findet diese bis zum 31.12.2016 weiterhin Anwendung.

### **§ 2 Überleitung von Mitarbeitern von der Anwendung der SR Berlin/Anhang C in die Anlagen 2 bis 2d zu den AVR (Eingruppierung und Regelvergütungsstufe)**

(1) <sup>1</sup>Alle Mitarbeiter, die nach der SR Berlin/Anhang C abweichend von Anlage 2 bis 2d zu den AVR sinngemäß entsprechend den Bestimmungen des öffentlichen Dienstes nach dem BAT/Bund-Länder eingruppiert waren und/oder nicht nach Anlage 3 zu den AVR vergütet wurden, werden mit Ablauf des 31.12.2016 in die nach den Anlagen 2 bis 2d zu den AVR maßgebliche Vergütungsgruppe eingruppiert.

(2) <sup>1</sup>Jeder Mitarbeiter wird ab 01.01.2017 in die zahlenmäßig gleiche Regelvergütungsstufe innerhalb der jeweiligen Vergütungsgruppe der Anlagen 2 bis 2d zu den AVR eingruppiert. <sup>2</sup>Wenn eine zahlenmäßig gleiche Überleitung nicht möglich ist, wird der Mitarbeiter der höchsten Stufe der jeweiligen Vergütungsgruppe zugeordnet. <sup>3</sup>Die in der jeweiligen Stufe zurückgelegten Zeiten werden bei der Umstellung angerechnet. <sup>4</sup>Er erhält ab dem 01.01.2017 als Teil der Dienstbezüge nach Abschnitt II eine Regelvergütung nach Anlage 3 zu den AVR.

(3) <sup>1</sup>Alle Mitarbeiter, die nach Inkrafttreten dieses Beschlusses bis zum 31.12.2016 neu in ein Dienstverhältnis aufgenommen werden, auf das die SR Berlin/Anhang C üblicherweise angewandt wird, werden ebenfalls zum 31.12.2016 nach Abs.1 und 2 in Anlage 2 bis 2 d zu den AVR eingruppiert und vergütet.

### **§ 3 Dokumentation der Vergütungsveränderung**

<sup>1</sup>Der Dienstgeber informiert die von dieser Regelung betroffenen Mitarbeiter bei Inkrafttreten dieser Regelung über die eintretenden Veränderungen der Vergütung. <sup>2</sup>Der Dienstgeber erstellt zum 31.12.2016 eine Ermittlung des monatlichen Bruttobetragtes, um den sich die jeweilige Vergütung der von diesem Beschluss betroffenen Mitarbeiter verändert und informiert jeden betroffenen Mitarbeiter in Schriftform über die durch diesen Beschluss eintretenden Veränderungen.

## § 4 Besitzstand

(1) <sup>1</sup>Soweit ein Mitarbeiter nach der Überleitung schlechter gestellt wäre als zuvor, erhält er den gemäß Abs.3 errechneten Differenzbetrag als Besitzstandszulage.

(2) <sup>1</sup>Die Mitarbeiter im Archiv- und Bibliotheksdienst, denen nach der SR Berlin/Anhang C ein Bewährungsaufstieg zusteht, den die Anlage 2 zu den AVR nicht vorsieht und die am 31.12.2016 die für diese Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie bei Fortgeltung SR Berlin höhergruppiert wären, in die nächst höhere Vergütungsgruppe nach Anlage 2 zu den AVR eingruppiert.

(3) <sup>1</sup>Der Besitzstand ergibt sich aus einem möglichen Differenzbetrag zwischen der Vergütungshöhe nach SR Berlin/Anhang C zu den AVR für den Monat Dezember 2016 und der sich aus § 2 Absatz 2 vorgesehenen Vergütungshöhe, die dem Mitarbeiter im Monat Dezember 2016 zustehen würde. <sup>2</sup>Der Differenzbetrag wird einmalig zum Stichtag ermittelt. <sup>3</sup>Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Regelung gehören die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die Besitzstandsregelungen gemäß Anlage 1b zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

(4) <sup>1</sup>Für den Mitarbeiter, der nicht für alle Tage im Monat Dezember 2016 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhält, wird die Vergleichsvergütung so bestimmt, als hätte er für alle Tage dieses Monats Anspruch auf die Bezüge.

(5) <sup>1</sup>Ruht das Beschäftigungsverhältnis im Dezember 2016, wird der Mitarbeiter bei der Berechnung der Vergleichsvergütung so gestellt, als würde das Beschäftigungsverhältnis im Dezember 2016 nicht ruhen.

(6) <sup>1</sup>Soweit zum Zeitpunkt der Überleitung auf Grundlage der SR Berlin/Anhang C für den Mitarbeiter ein Anspruch auf Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge an Fronleichnam, am Reformationstag oder an einem vergleichbaren religiösen Feiertag bestand, wird diese Regelung für den betroffenen Mitarbeiter bis 31.12.2019 beibehalten.“

3. Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2015 in Kraft.

## Artikel II Inkraftsetzung

Gemäß § 18 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen

Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe, werden hiermit die im vorstehenden Artikel I genannten Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 10.12.2015 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 10.02.2016



+ *Heinz-J. Algemüsen*

Bischof von Fulda

## Nr. 28 Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 17. Dezember 2015

### Artikel 1 Beschluss

Die Regionalkommission Mitte hat gemäß § 10 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission den nachstehenden Beschluss gefasst:

### Änderung der Anlage 33 zu den AVR Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst

#### I. Änderungen in Anhang A der Anlage 33 Es werden folgende Werte festgelegt (in Euro):

S 2	2.009,72	2.115,65	2.193,69	2.282,89	2.372,08	2.461,29
S 3	2.104,67	2.363,34	2.513,30	2.651,01	2.714,00	2.789,26
S 4	2.260,76	2.511,63	2.667,73	2.773,65	2.874,00	3.030,34
S 8a	2.460,00	2.700,00	2.890,00	3.070,00	3.245,00	3.427,50
S 8b	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
S 9	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
S 11	2.715,30	3.049,78	3.195,64	3.563,13	3.850,24	4.022,50
S 12	2.815,04	3.093,78	3.367,29	3.608,45	3.907,04	4.033,37
S 14	2.909,57	3.182,56	3.437,82	3.697,48	3.984,60	4.185,57

#### II. In-Kraft-Treten

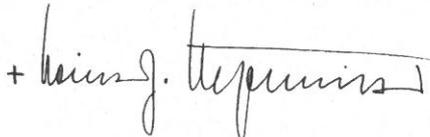
Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Damit treten die Regelungen des Bundesbeschlusses vom 10. Dezember 2015 zur Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst in der Regionalkommission Mitte ebenfalls zum 1. Januar 2016 in Kraft.

## Artikel 2 Inkraftsetzung

Gemäß § 18 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission in Verbindung mit den Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. durch die Diözesanbischöfe, wird hiermit der vorstehende Beschluss der Regionalkommission Mitte vom 17. Dezember 2015 für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt.

Fulda, 04.02.2016



+   
Bischof von Fulda

### Nr. 29 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2016)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag gedenken die deutschen Katholiken besonders der Christen im Heiligen Land, der Region der biblischen Stätten. Wir müssen feststellen: Der Konflikt zwischen Israelis und Palästinensern scheint von einer Lösung weiter entfernt zu sein denn je. Noch bedrückender ist die Lage in anderen Teilen dieser Weltgegend. Nach fünf Jahren Krieg ist Syrien weitgehend zerstört. Hunderttausende haben den Tod gefunden, Millionen sind auf der Flucht. In den Herrschaftsgebieten des so genannten „Islamischen Staats“ gibt es für die Christen keine würdigen Lebensmöglichkeiten. Syriens Nachbarländer Jordanien und Libanon sind von den Flüchtlingsbewegungen besonders betroffen. Viele Menschen haben auch den weiten und beschwerlichen Weg nach Europa angetreten, um abseits der angestammten Heimat für sich und ihre Kinder ein Leben in Gerechtigkeit, Würde und Frieden zu finden.

In seiner Rede an das Diplomatische Corps in Rom zitierte Papst Franziskus am 11. Januar 2016 das Matthäus-Evangelium, das vom Auftrag des Engels an Josef erzählt, mit Maria und Jesus nach Ägypten zu fliehen. „Es ist die Stimme“, so kommentierte der Heilige Vater, „welche die vielen Migranten hören, die niemals ihr Land verlassen würden, wenn sie nicht dazu gezwungen wären. Unter diesen sind zahlreiche Christen, die im Laufe der letzten Jahre zunehmend massenhaft ihre Länder verlassen haben, die sie doch schon seit den Anfängen des Christentums bewohnen.“ Wir sind überzeugt: Auch die Katholiken in Deutschland sollten das ihnen Mögliche tun, damit die Christen des Heiligen Landes in ihrer Heimat verbleiben oder bald wieder dorthin zurückkehren können. Hier geht es um die Existenz des Christentums in der Ursprungsregion unseres Glaubens!

So bitten wir am diesjährigen Palmsonntag um Ihr Gebet für die Christen und für alle Menschen im Heiligen Land. Wir ermutigen zu Pilgerreisen, bei denen die persönliche Begegnung mit den christlichen Gemeinden der Solidarität werden können. Einmal mehr bitten wir Sie, liebe Brüder und Schwestern, auch um Ihre großzügige Spende. Sie hilft den kirchlichen Einrichtungen im Heiligen Land bei ihrem schwierigen Dienst an den Menschen. Für all Ihr Engagement sagen wir Ihnen unseren herzlichen Dank.

Kloster Schöntal, den 18.02.2016

+ 

Bischof von Fulda

### Nr. 30 Palmsonntagskollekte am 19./20. März 2016

„Hilfe leisten - Hoffnung spenden.  
In Solidarität mit den Christen im Heiligen Land“

Aus Angst vor Krieg und Gewalt haben sich Tausende Männer, Frauen und Kinder aus dem Nahen und Mittleren Osten in den letzten Jahren auf den Weg nach Europa gemacht. Die Diskussionen um Flüchtlingsströme, Willkommenskultur und Asylrechtsverschärfung machen deutlich: Der Nahe Osten ist uns ganz nah! Die Entwicklungen im Heiligen Land haben unmittelbare Auswirkungen auf die Gesellschaften in Europa - und umgekehrt.

Wir in Deutschland können durch die Kollekte an Palmsonntag die Menschen im Heiligen Land unterstützen und ihre Lebenssituation verbessern.

Der Leitgedanke zur Palmsonntagskollekte 2016 „Hilfe leisten - Hoffnung spenden. In Solidarität mit den Christen im Heiligen Land“ machen deutlich, dass es das gemeinsame Ziel aller Gläubigen sein muss, durch konkrete Hilfe christliches Leben im Heiligen Land zu sichern. Die Kirche an den Ursprungsstätten unseres Glaubens benötigt unsere Unterstützung, damit sie ihren Dienst an den Menschen erfüllen kann. Auch die deutschen Bischöfe bitte in ihrem Aufruf um Solidarität mit den Christen im Nahen Osten.

So bitten wir um eine großzügige Spende für die Palmsonntagskollekte und bitte Sie zudem, auf diese besondere Kollekte hinzuweisen. Allen, die auf diese Weise ein Zeichen ihrer Solidarität setzten, sagen wir ein herzliches „Vergelt's Gott“.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, ver-

sendet an die Pfarrgemeinden Plakate für den Aushang und Textvorschläge für die Ankündigung. Sämtliche Materialien stehen Ihnen wie gewohnt im Internet als Download zur Verfügung:

[www.palmsonntagskollekte.de](http://www.palmsonntagskollekte.de)

Die Seelsorger werden gebeten, die Mitgliedschaft im Deutschen Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen.

### **Nr. 31 Übertragung der Fußball-WM in den Pfarreien (Public Viewing)**

Vom 10. Juni bis zum 10. Juli 2016 wird die UEFA EURO 2016 in Frankreich ausgetragen. Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) hat aus diesem Grund Kontakt mit den betroffenen Rechtsinhabern aufgenommen, um allen Pfarreien und katholischen Einrichtungen, die anlässlich der Fußball-EM die Spiele öffentlich zeigen möchten, eine rechtliche Absicherung dazu zu verschaffen. Informationen dazu sind im Intranet bereitgestellt. Die Pfarreien erhielten die Information mit einer E-Mail am 18. Februar 2016 vom Referat Dienstleistungen des Bischöflichen Generalvikariates.

### **Nr. 32 Unerlaubter Verkauf von Kirchengut**

Immer wieder wenden sich Trödel- und Antiquitätenhändler sowie Privatpersonen an Pfarrämter bezüglich des Ankaufs von kirchlicher Kunst und sonstiger Ausstattung. Dabei handelt es sich um Firmen und Personen aus dem Inland und/oder Ausland. Als Anreiz wird dabei Barzahlung und Diskretion versprochen und in einigen Fällen sogar wissenschaftliches oder gemeinnütziges Interesse suggeriert.

Aus aktuellem Anlass machen wir nachdrücklich darauf aufmerksam, dass solche Verkäufe in aller Regel unerlaubt sind. Kunst- und Wertgegenstände aus dem Besitz einer Kirchengemeinde selbstständig zu verkaufen, zu tauschen oder zu verschenken, kann die gebotene Sorgfaltspflicht der Verantwortlichen verletzen und rechtliche Konsequenzen haben.

1. Bei einem Großteil der betreffenden Gegenstände handelt es sich um Eigentum der jeweiligen Kirchengemeinde. Hier greift das Kirchenvermögensverwaltungsrecht. Das heißt, wenn die Gegenstände tatsächlich für den Verkauf oder für eine sonstige Überlassung - auch unentgeltlicher Art - geeignet sein sollten, benötigt man grundsätzlich noch eine kirchenaufsichtliche Genehmigung entsprechend Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (§ 17 KVVG).

2. Bestimmte kirchliche Gegenstände dürfen nicht in den offenen Handel kommen. Dazu gehören unter anderem auch Messgewänder und Vasa Sacra, die für die Feier der hl. Messen genutzt wurden und deshalb vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen sind. Miss-

bräuchliche Verwendung ist auch das Tragen von Messgewändern beim Dreikönigssingen.

3. Außerdem ist zusätzlich von Fall zu Fall zu prüfen, ob zur Abgabe die Zustimmung der staatlichen Denkmalschutzbehörden erforderlich ist oder Bestimmungen des Kulturgutschutzgesetzes entgegenstehen.

Wir bitten Sie dringend: Wenden Sie sich vor jeglicher Überlassung kirchlichen Gutes an Dritte zunächst an den Diözesankonservator im Bischöflichen Generalvikariat. Es kann dadurch missbräuchliche Verwendung sakraler Gegenstände und/oder der Verlust kirchlichen (Kultur-) Gutes sowie viel Ärger vermieden werden. Wir sind auch dankbar, wenn Sie uns die Anfragen und Aktivitäten dubioser Händler melden.

Im Übrigen ist eine kontrollierte Weitergabe unter Umständen möglich, zum Beispiel an andere Pfarreien oder Kuratien, die entsprechende Gegenstände benötigen. Wir beraten Sie gerne.

Dr. Burghard Preusler  
Diözesankonservator

### **Nr. 33 Chrisam-Messe und Abholung der heiligen Öle**

Alle Priester werden gebeten, den Gründonnerstagmorgen freizuhalten für die Teilnahme an der Chrisam-Messe im Hohen Dom zu Fulda mit gemeinsamer Erneuerung der priesterlichen Bereitschaft. Der Gottesdienst beginnt um 9.30 Uhr. Die heiligen Öle können anschließend bis 14.00 Uhr in der Sakristei abgeholt werden. Den etwa mit der Abholung der heiligen Öle betrauten Boten ist eine Bescheinigung mitzugeben, die den Namen des Beauftragten und die Anzahl der Seelsorgestellten enthält, für die die heiligen Öle in Empfang genommen werden.

Die Ölgefäße müssen von allen Bestandteilen des vorjährigen heiligen Öles gereinigt und sauber sein. Die Abholungsgefäße müssen dicht verschließbar sein. Zur Vermeidung von Verwechslungen müssen an Gefäß oder Deckel folgende Aufschriften eingraviert sein:

O.C. (Oleum Catechumenorum)

O.I. (Oleum Infimorum)

S. Chr. (Sanctum Chrisma).

### **Nr. 34 Portiunkula-Abläss**

Die Pfarrkirchen im engeren Sinne besitzen das Portiunkulaindult für immer. Für die Kirchen, die nicht Pfarrkirchen im engeren Sinne sind (also auch für Kuratiekirchen), und für die Kapellen, deren Indulte abgelaufen sind, werden wir von uns aus Verlängerung beantragen, sofern die betreffenden Kirchenrektoren bis zum 1. Mai 2016 nicht den gegenteiligen Wunsch äußern. Bis zu diesem Termin können die Rektoren der Kirchen, für die das Portiunkulaindult bisher nicht be-

stand, einen entsprechenden Antrag einreichen. Den Geistlichen empfehlen wir, die Ablassbestimmungen, die im Direktorium der Diözese Fulda 2016, Seite 144, stehen, den Gläubigen vor dem Portiunkulatag nochmals zu erklären.

#### **Nr. 35 Zeit der Ostervigil**

Bei der Planung der liturgischen Feiern des heiligen Triduum möge beachtet werden, dass gemäß den Anweisungen im Messbuch I Seite 63 Nr. 3 die Feier der Ostervigil in der Nacht stattfindet: „Sie soll nicht vor Einbruch der Dunkelheit beginnen und nicht nach der Morgendämmerung des Sonntags enden.“ Die reiche Zeichenhaftigkeit der Lichtfeier geht verloren, wenn vor Einbruch der Dunkelheit begonnen bzw. bei Tagesanbruch noch gefeiert wird.

Die Ostervigil ist keine Vorabendmesse und kann daher auf keinen Fall zur Zeit der sonst üblichen Vorabendmesse angesetzt werden.

#### **Nr. 36 Änderung des Ritus der Fußwaschung am Gründonnerstag**

Mit Dekret vom 6. Januar 2016 hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung auf Wunsch des Heiligen Vaters den Ritus der Fußwaschung in der Messe vom letzten Abendmahl am Gründonnerstag modifiziert.

Um das Volk Gottes in seiner Verschiedenheit und Einheit zu repräsentieren, kann diese Gruppe künftig, wie es ausdrücklich heißt, „aus Männern und Frauen bestehen und angemessener Weise aus Jungen und Alten, Gesunden und Kranken, Klerikern, Ordensleuten und Laien“. Die Beschränkung auf männliche Teilnehmer ist damit ab sofort aufgehoben.

Dementsprechend lautet in der betreffenden Rubrik im Messbuch zur Karwoche und Osteroktav, S. 26, sowie im Messbuch I, S. [23], der bisherige Satz „Die Altardiener geleiten die Männer, an denen die Fußwaschung vorgenommen werden soll, zu den an geeigneter Stelle bereitgestellten Sitzen“ künftig wie folgt: „Die Altardiener geleiten diejenigen, die aus dem Volk Gottes dazu ausgewählt wurden, zu den an geeigneter Stelle bereitgestellten Sitzen“.

#### **Nr. 37 Familientag im Bistum Fulda 2016 „...weil Familie größer ist“**

Der diesjährige „Familientag im Bistum Fulda“ findet am Sonntag, dem 12. Juni 2016 unter dem Motto „...weil Familie größer ist“ von 9:30 bis 18:00 Uhr auf dem Areal Bonifatiushaus/Familienbildungsstätte in Fulda statt. Seelsorgeamtsleiter Ordinariatsrat Pfarrer Peter Göb und Msgr. Prof. Dr. Chr. Müller werden am Vormittag einen Familiengottesdienst feiern. Die Stiftsschule Amöneburg wirkt am Familientag mit einem Chor/Musiktheater mit.

Mit mobilen Stationen aus dem Bibelpark, einer Kreativmeile, „KESS-erziehen“, einem Bewegungsparcours, dem Nachtreffen der Rom-Familienpilgerfahrt, einem „Paarcheck“, einem bibeltheologischen Workshop usw. gibt es ein buntes Programm am Nachmittag, der mit einer Familiensegnung und gemeinsamem Grillen abschließt.

Bitte weisen Sie durch Aushang, Auslage und Vermeldung die Familien in Ihrer Pfarrgemeinde auf diese Veranstaltung hin – Handzettel und Plakate liegen dem Amtsblatt bei.

Infos & Anmeldung: Bischöfliches Generalvikariat, Familienseelsorge, Postfach 1153, 36001 Fulda, 0661-87294, seelsorge@bistum-fulda.de, www.familientag.bistum-fulda.de

#### **Nr. 38 Finanzielle Beihilfen für die Kirchenmusikalische Arbeit**

Um den Chören und Instrumentalist/innen in der Diözese Fulda die Ausübung ihrer kirchenmusikalischen Tätigkeit in der Gemeinde zu erleichtern, hat das Bistum eine Regelung zur Bezuschussung der Probenarbeit, der musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten sowie von geistlichen Konzerten formuliert. Gefördert werden die Anschaffung von Noten, das Singen geistlicher Musik in Gottesdienst und Konzert und die Durchführung von Fortbildungen (vgl. Kirchliches Amtsblatt Stück I, Nr. 4 vom 16. Januar 2001).

Da sich diese Regelung in den vergangenen Jahren bewährt hat, gilt sie entsprechend auch für das Jahr 2016.

Antragsformulare sind im Kirchenmusikinstitut erhältlich, Paulustor 5, 36037 Fulda, Tel. 0661 87-268, E-Mail: kirchenmusik@bistum-fulda.de oder auf der Homepage des Kirchenmusikinstituts [www.kirchenmusik.bistum-fulda.de](http://www.kirchenmusik.bistum-fulda.de)

Die Antragsfrist endet am 31. März 2016. Anträge können nur mit den aktuellen Formularen gestellt werden.

#### **Nr. 39 Schriftenversand**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Bonn beabsichtigt, folgende Broschüre herauszugeben:

##### **Im Heute glauben!**

*Botschaft der deutschen Bischöfe zum Abschluss des überdiözesanen Gesprächsprozesses*

Nach dem Abschlussbericht zum Gesprächsprozess der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlichen die deutschen Bischöfe jetzt ihre Botschaft zum Abschluss in Form eines Flyers (DIN lang-Format zum Auslegen geeignet). Die Botschaft „Im Heute glauben!“ wurde vom Ständigen Rat am 25. Januar 2016 verabschiedet. Darin fassen die Bischöfe die Ergebnisse des Gesprächsprozesses zusammen und schauen perspektivisch nach vorne: Welche Impulse gibt

der Gesprächsprozess der Kirche auf ihrem weiteren Weg mit? Was bedeutet es, im Heute zu glauben bei einer sich stets verändernden Welt? Die Botschaft versteht sich als Ermutigung, den eingeschlagenen Weg der innerkirchlichen Erneuerung auch nach dem offiziellen Abschluss des Prozesses mit Engagement fortzusetzen.

*Diese Broschüre wird allen Geistlichen und Laien im Pastoralen Dienst als Anlage mit diesem Amtsblatt zugestellt.*

Diese Broschüre kann bestellt werden bei

Deutsche Bischofskonferenz  
Zentrale Dienste/Organisation  
Kaiserstr. 161  
53113 Bonn  
Telefon: (02 28) 10 3 - 2 05  
Telefax: (02 28) 10 3 - 3 30  
E-Mail: broschueren@dbk.de

oder als PDF-Version unter

[www.dbk.de](http://www.dbk.de)

#### Nr. 40 Ausschreibungen

1. Pfarrei **St. Bonifatius** in **Fulda-Horas** mit der Bereitschaft, zum gegebenen Zeitpunkt zusätzlich die Pfarrei **St. Lukas** in **Fulda-Aschenberg** zu übernehmen.
2. Pfarrei **St. Peter und Paul** in **Dermbach** und **Mariä Himmelfahrt** in **Zella/Rhön**

Alle Priester im aktiven Dienst im Bistum Fulda wurden mit Rundschreiben vom 2. Februar 2016 informiert. Die Priester, die sich um eine Stelle bewerben wollen, sind aufgefordert, ihr Gesuch bis zum **1. März 2016** an den Herrn Diözesanbischof einzureichen.

#### Nr. 41 Personalien

– Geistliche –

##### Beauftragungen

**Braun**, lic. iur. can. Gerhard, Offizialatsassessor, Diözesanrichter, Pfarrer, Gensungen, zur priesterlichen Mithilfe in der Italienischen Mission cum cura animarum in Kassel: 03.02.2016

**Hejl**, Günther, Diakon, zur Mithilfe im Pastoralverbund St. Heimerad Wolfhager Land in der Pfarrkuratie Zierenberg, Hl. Kreuz: 01.02.2016

**Münich**, Anton, Diakon, zur Mithilfe in der Pfarrei Kassel, Herz Mariae: 01.02.2016

##### Entpflichtungen

**Hejl**, Günther, Diakon, von den Aufgaben als Ständiger Diakon in der Pfarrei Kassel, Herz Mariae: 31.01.2016

**Vogel**, Winfried, Pfarrer, Steinbach, als Moderator des Pastoralverbundes Hessisches Kegelspiel zu den 14 Hll. Nothelfern: 01.03.2016

**Welschhof**, Hans-Heinrich, Diakon, von den Aufgaben als Ständiger Diakon im Pastoralverbund St. Wolfgang Kinzigau, mit Dienst in den Pfarreien Langenselbold, Maria Königin und Oberrodenbach, St. Peter und Paul: 01.03.2016

##### Versetzungen in den Ruhestand

**Bergmann**, Norbert, Pfarrer, Bad Sooden-Allendorf: 01.08.2016

**Biedebach**, Ewald, Pfarrer, Oberkaufungen: 01.09.2016

**Lomb**, Norbert, Pfarrer, Großalmerode: 01.07.2016

**Schmedding**, Ernst, Geistlicher Rat, Pfarrer, Fulda, St. Bonifatius: 01.08.2016

**Strenger**, Peter, Geistlicher Rat, Pfarrer, Kassel, Herz Mariae: 01.08.2016

##### In die Ewigkeit wurde heimgerufen

**Mühl**, Hermann, Prälat, Domkapitular i. R., Fulda (P.M.): 31.01.2016

**Trost**, Hermann, Geistlicher Rat, Studiendirektor i. R., Pfarrer i. R., Hanau-Großauheim: 31.01.2016

**Hartmann**, Alois, Msgr., Geistlicher Rat, Pfarrer i. R., Petersberg (P.M.): 23.02.2016

##### Neue Anschriften/Rufnummern/E-Mail-Adressen

Dörnigheim, PfA St. Edith Stein, Hasengasse 40, 63477 Maintal

– Hauptamtliche Laien –

##### Beauftragung

**Keller**, Silke, Rechtsdirektorin, Fulda, Zentrale Stelle gem. Artikel 5 Abs. 4 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse: 25.01.2016